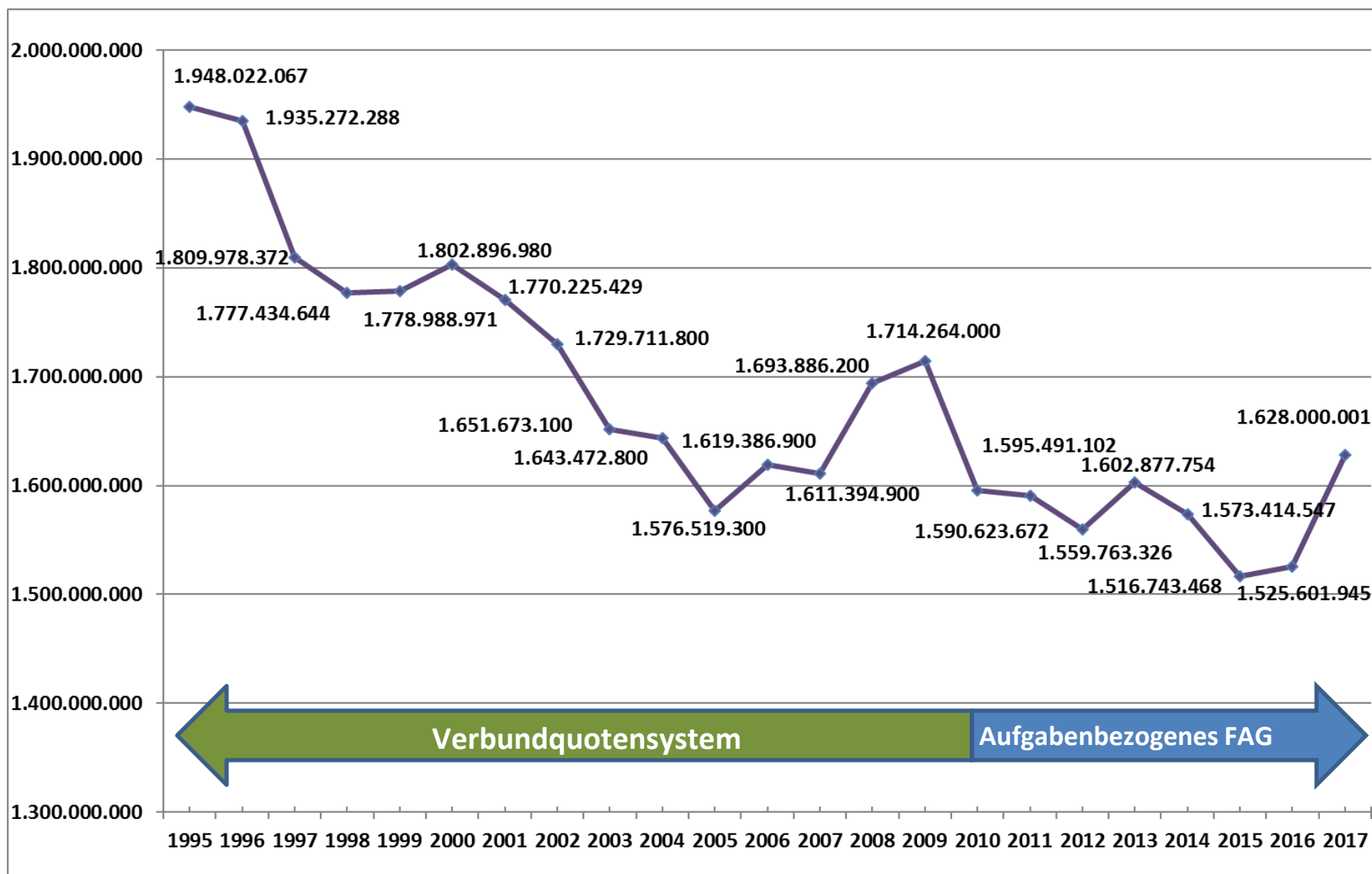


53. Kreisvorstandskonferenz am 24.10.2016

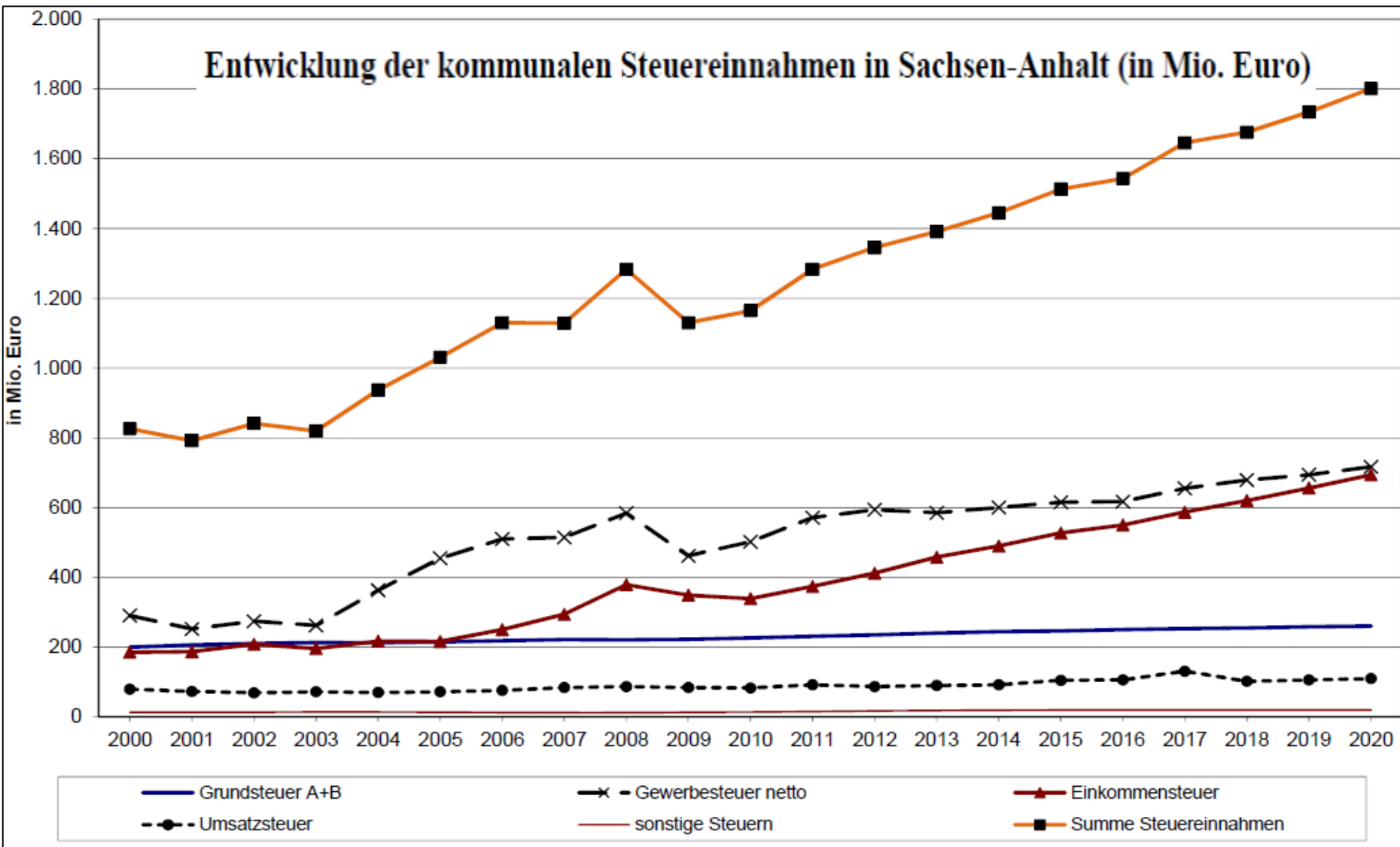
TOP 6 Finanzausgleich 2017/18

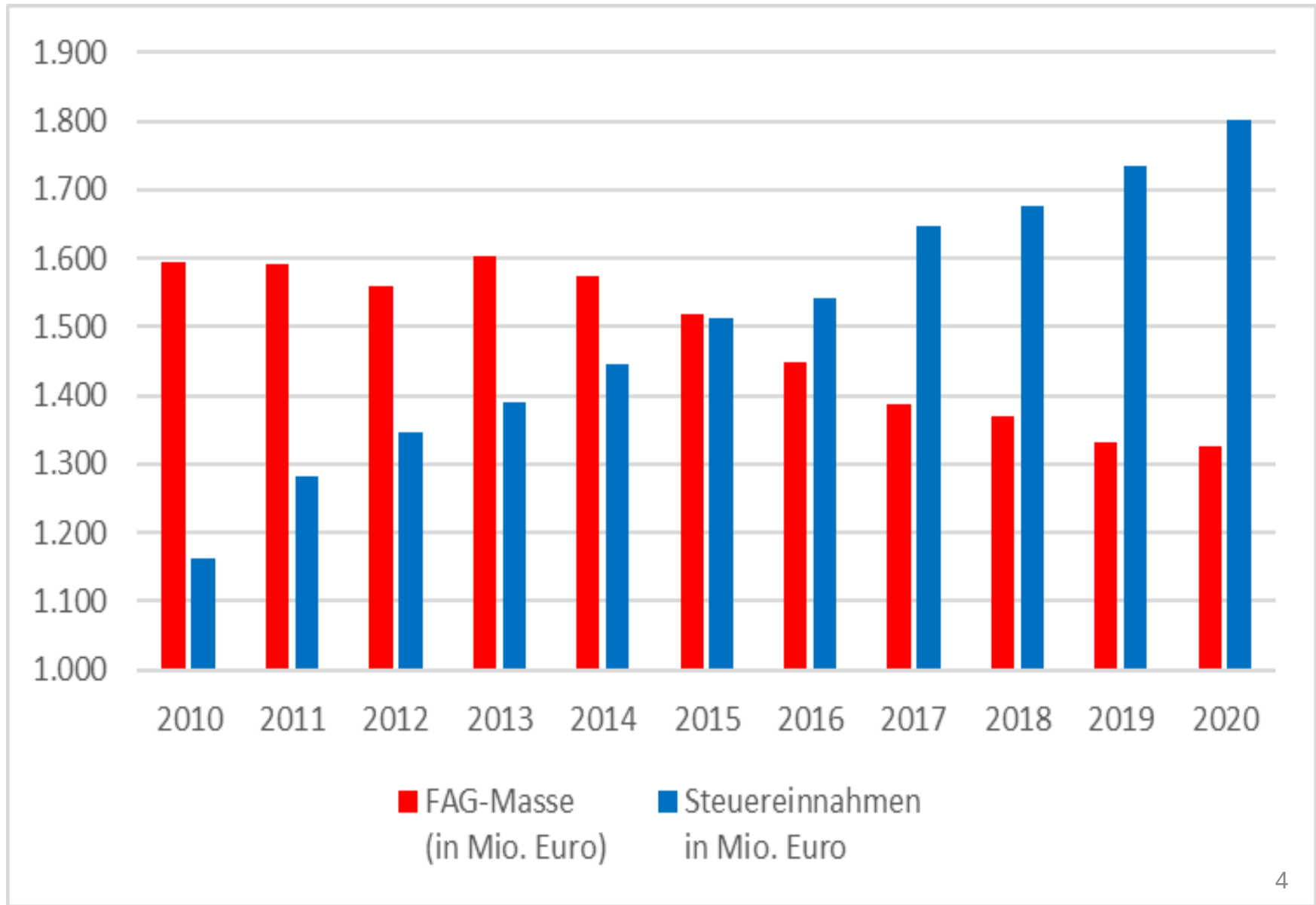
Entwicklung FAG-Masse (neu)

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT



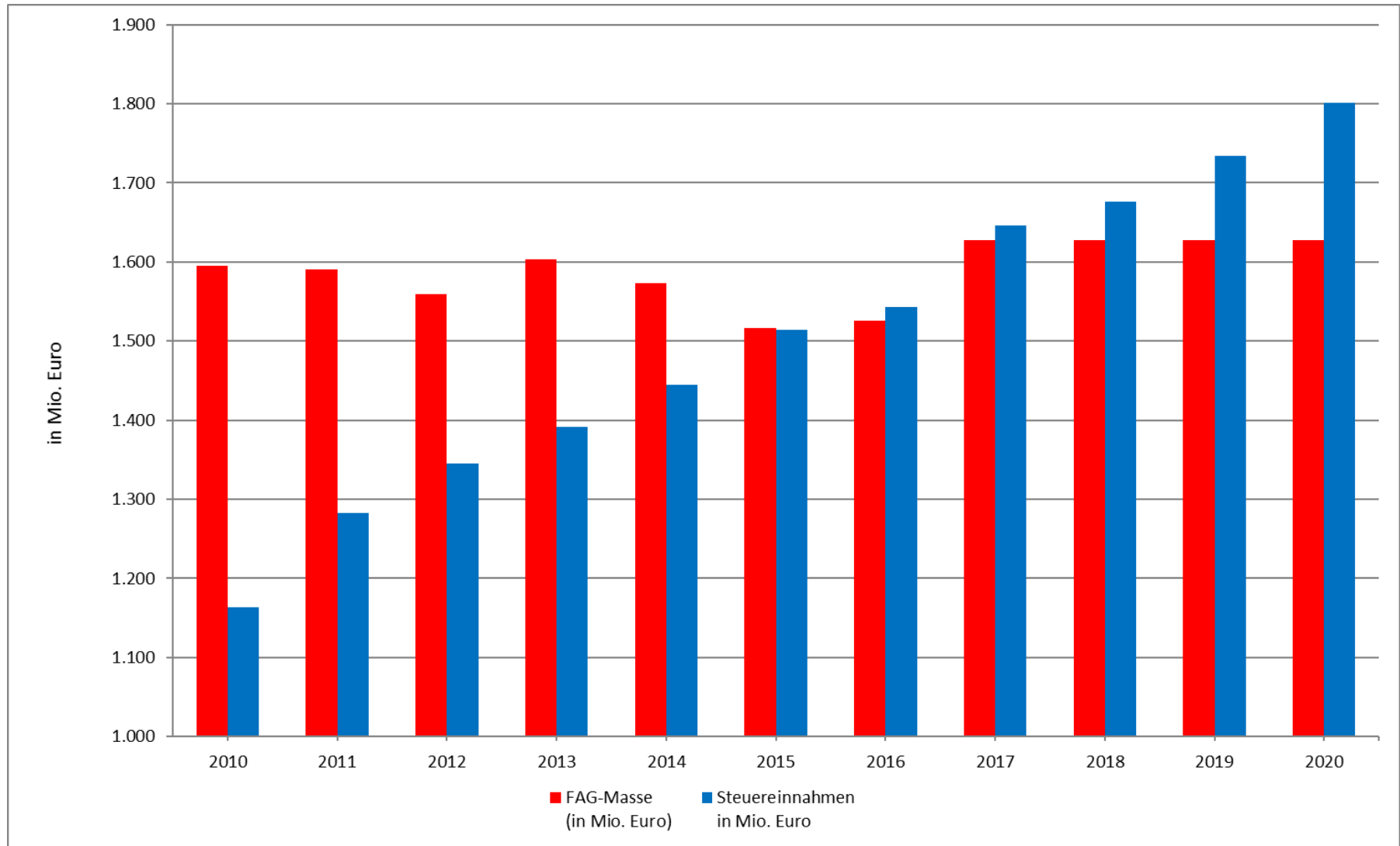
Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen in Sachsen-Anhalt (in Mio. Euro)





Entwicklung FAG, Steuern (neu)

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT



- Erhöhung der FAG-Masse auf 1,628 Mio. Euro
- Fixer Betrag
- Evaluierungsklausel 2018?
- Steuermehreinnahmen wirken nicht bedarfsmindernd
- Konsolidierung wirkt nicht bedarfsmindernd
- Bundesentlastung ab 2018 wirkt nicht bedarfsmindernd
- Aber auch: Kostenanstiege wirken nicht bedarfserhöhend (Lohnentwicklung)
- Erhöhte Anforderungen an die Konnexität
- Weiterentwicklung strikte Konnexität

**Finanzausgleichsmasse 2017 - 2021
1.628 Mio. Euro**

- Investitionspauschale 150 Mio. Euro
- Ausgleichsstock 40 Mio. Euro
- Auftragskostenpauschale 374,4 Mio. Euro
- Funktionalreformgesetze 10,01 Mio. Euro

= Eigener Wirkungskreis 1.053,5 Mio. Euro

Besondere Ergänzungszuweisungen

- SGB II
- SGB VIII
- ~~SGB XII~~
- Schülerbeförderung
- Kreisstraßenunterhaltung

= Schlüsselzuweisungen

**kreisfreie Städte
31 v. H.**

**Landkreise
24 v. H.**

**kreisang. Gemeinden
45 v. H.**

1. Finanzausgleichsumlage (§ 12) stärker an steuerschwächere Gemeinden
2. Verbandsgemeinden sollen eigene Schlüsselzuweisungen erhalten
→ Umsetzungsschwierigkeiten
3. Einführung fixer Hebesätze (§ 14) bei der Steuerkraftmesszahlberechnung
4. Kreisumlage bezogen auf Schlüsselzuweisungen des vergangenen Jahres

Bereits verabredete Änderung des Referentenentwurfs:

Investitionspauschale geht weiterhin an Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden!

- Status Quo Ermittlung Steuerkraftmesszahl:

1. Ausgangsbeträge

Das örtliche Ist-Aufkommen Grundsteuer (A und B), GewSt wird durch den örtlichen Hebesatz dividiert. Bei den Gemeindeanteilen der Einkommen- und Umsatzsteuer wird das Ist-Aufkommen herangezogen.

2. Gewogener Durchschnitt der Hebesätze

Die Summe an Ist-Aufkommen wird durch die Summe der Ausgangsbeträge dividiert. Der fiktive bzw. gewogene Durchschnittshebesatz verhindert, dass das Hebesatzrecht durch die Systematik des kommunalen Finanzausgleichs konterkariert und der Wille zur Steigerung der originären Einnahmen ad absurdum geführt.

3. Steuerkraftzahlen

Die kommunalindividuellen Ausgangsbeträge (GrdSt A und B); GewSt werden mit dem gewogenen Durchschnitt der Hebesätze multipliziert.

4. Steuerkraftmesszahl = Summe der einzelnen Steuerkraftzahlen

Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit